

Rechtliche Anforderungen der Alpenkonvention

Tourismus, Freizeit- und Erholungsnutzung im Bergwald



Übereinkommen zum Schutz der Alpen

- „Alpenkonvention“
 - 1991 in Salzburg von den Alpenstaaten und der EU unterzeichnet
- 1995 in Kraft getreten (BGBl Nr. 477/1995)
- Ziel: ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen [...] unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen
- Art 2 Abs 2: Verpflichtung geeignete Maßnahmen zur Zielverfolgung



Die Durchführungsprotokolle

- Tourismus
- Berglandwirtschaft
- Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
- **Bergwald**
- Verkehr
- Bodenschutz
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Energie



Die Durchführungsprotokolle

- In Kraft getreten am 18. Dezember 2002
 - BGBl III Nr 233/2002 idF BGBl III Nr 112/2005
 - **Unmittelbare Anwendbarkeit**
 - Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit
 - Kein Erfüllungsvorbehalt nach Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG
 - Bestimmtheitsgebot gem Art 18 B-VG
- völkerrechtliche Verbindlichkeit**
→ teils unionsrechtliche Verbindlichkeit



Bedeutung des Waldes für den Menschen

- Wertvolle Funktionen
 - Schutz gegen Naturgefahren
 - CO2 Senke
 - Regionaler Klimaausgleich
 - Wasserhaushalt
 - Reinigung der Luft
 - Lebensraum mit hoher Artenvielfalt
- Präambel des BWaldP: *„[...] in Anbetracht der Tatsache, dass der Erholungsfunktion des Bergwalds eine für alle Menschen wachsende Bedeutung zukommt, [...]“*



Protokoll „Bergwald“

- **Ziel gemäß Art I Abs I:** „Ziel dieses Protokolls ist es, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. [...]“
- **Berücksichtigung in andere Politiken gemäß Art 2 lit d:** „Erholungsnutzung – Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.“
- **Korrespondierende Bestimmungen im ForstG 1975:** § 33 (freies Betretungsrecht), § 34 (Benützungsbefugnisse), § 36 (Erklärung zum Erholungswald)



- **Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds gemäß Art 8:**

„Da der Bergwald wichtige soziale und ökologische Funktionen zu erfüllen hat, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Maßnahmen, welche

- seine Wirkungen auf Wasserressourcen, Klimaausgleich, Reinigung der Luft und Lärmschutz,*
- seine biologische Vielfalt sowie*
- **Naturerlebnis und Erholung** sicherstellen.“*



Protokoll „Tourismus“

- **Lenkung der Besucherströme gemäß Art 8:**

„Die Vertragsparteien fördern insbesondere in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die den Fortbestand dieser Gebiete sichert.“

- **Art 15 Sportausübung**

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen“



Conclusio

- Die Ziele und einschlägigen **Bestimmungen des BWaldP, TourP,** und anderer Protokolle sind **anzuwenden und zu berücksichtigen** (Interessenabwägung, Auslegung)
- Die **Funktionen des Waldes sind zu erhalten**, wenn notwendig mit entsprechenden Maßnahmen
- Der **Wald als Erholungsraum** für den Menschen ist **sicherzustellen, negative Auswirkungen** auf den Bergwald sind durch **geeignete Maßnahmen** zu verringern



Paul Kuncio
Geschäftsführer – Leiter Alpenkonventionsbüro

CIPRA Österreich
Dresdner Straße 82/7. OG
1020 Wien
Tel.: 01 401 13 – 32
E-Mail: paul.kuncio@cipra.org
www.cipra.org

